

Satzung Sonrisa e.V.

§ 1 (Name)

Der Verein führt den Namen „Sonrisa - Verein zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in Südamerika“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."

Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 (Zweck)

Der Zweck des Vereins ist die die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; die Förderung von Kunst und Kultur; die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (nach § 52 Nr. 4, 5, 7, 15 AO).

Die Arbeit des Vereins soll vorrangig Kinderheimen in Südamerika zu Gute kommen. Der Schwerpunkt wird hierbei auf der Förderung bolivianischer Heime liegen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Einstellen von Musik-, Tanz und Sportlehrern, die vor Ort Kurse anbieten sollen, erfüllt. Der Fokus der Musiklehrer soll dabei auf dem Unterrichten von Orchesterinstrumenten liegen, damit Orchester gegründet werden können. Die Tanz- und Sportlehrer sollen den Kindern ermöglichen neue Talente zu entdecken und Spaß an Bewegung zu erlernen.

Zudem ist beabsichtigt gebrauchte Orchesterinstrumente in Deutschland zu erwerben und diese nach Südamerika, vorrangig Bolivien, zu transportieren, damit die Kinder auf diesen Instrumenten unterrichtet werden können. Durch das Erlernen der Instrumente, sollen die Kinder in der Lage sein in einem Orchester zu spielen und somit die Freuden des gemeinsamen Musizierens zu erleben.

Des Weiteren sollen Patenschaften dazu dienen die Heime aufzubauen. Jedem Kind in den unterstützen Heimen soll ein Pate zugeteilt werden. Die Paten spenden jeden Monat einen Betrag, der in drei Teile geteilt wird. Der erste Teil kommt dem jeweiligen Heim zu Gute. Von diesen Mitteln sollen beispielsweise Medikamente oder Lebensmittel oder Kleidung gekauft werden. Von dem zweiten Teil soll der Unterricht der oben genannten Lehrer bezahlt werden. Der dritte Teil soll das konkrete Patenkind fördern, beispielsweise durch die finanzielle Ermöglichung einer vom Kind selbst erwählten Aktivität oder die Unterstützung bei einem späteren Studium.

Im Gegenzug schreiben die Kinder Briefe an ihre Paten, in denen sie sich vorstellen und von sich berichten können. Der Briefkontakt soll die persönliche Bindung zwischen Patenkind und Pate stärken, sowie ein interkulturelles Verständnis von beiden Seiten aufbauen.

Außerdem sollen Freiwilligendienste ermöglicht werden. Hierbei wird beabsichtigt, überwiegend junge, Menschen einen Aufenthalt in Südamerika, vorrangig Bolivien, zu ermöglichen. Dort sollen sie die vorhandenen Lehrer unterstützen oder eigene Projekte durchführen, wie zum Beispiel eine Sportart oder Sprache zu unterrichten oder Musikstücke mit Chor- und Orchester aufzuführen.

Diese Dienste sollen sich dem intellektuellen und kulturellen Austausch widmen und dem beidseitige Zuwachs an Verständnis für andere Kulturen und Lebensumstände dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig (der Beitrag für den Monat, in welchem gekündigt wurde, ist noch zu zahlen). Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Die Mitglieder können Mitgliedsbeiträge - (insbesondere Geldbeiträge - leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Gesamtvorstand festgesetzt.

Eine Aufnahmegebühr ist nicht von Nöten.

§ 4 (Vorstand)

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem

2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Ein Antrag auf Neuwahlen kann von einem Zusammenschluss von 7 Mitgliedern schriftlich des Vereins gestellt werden.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 70 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Bolivianische Kinderhilfswerk e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt, den 02.08.2016